Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Baustoff Recycling Bayern e.V. Herr Schmidmeyer Leopoldstraße 244 80807 München

Per E-Mail: stefan.schmidmeyer@baustoffrecycling-bayern.de

Bearbeitet von

Telefon/Fax

Zimmer

Verena Sperling

+49 89 2176-2582 / 402582

3228

Verena.Sperling@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen 55.1-8127-11/16

München. 23.07.2018

Umsetzung des RC-Leitfadens; Antwortschreiben auf Ihre Anfrage

Sehr geehrter Herr Schmidmeyer,

es ist es uns ein Anliegen, die Verwendung von RC-Baustoffen zu fördern und unnötigen Barrieren für den Einsatz von RC-Baustoffen zu begegnen. Ihr Verein nimmt eine wichtige Aufgabe in der Kreislaufwirtschaft wahr, indem Sie dazu beitragen, dass die Verwertung und insbesondere das Recycling von mineralischen Abfällen zur Schonung der natürlichen Ressourcen schadlos und ordnungsgemäß erfolgen.

Gemäß dem bayerischen Recycling-Leitfaden geprüfte, güteüberwachte und als RW1-Materialien zertifizierte Recycling-Baustoffe können, wenn sie die Anforderungen des § 5 KrWG einhalten, als Produkt eingestuft werden. Wir gehen davon aus, dass dies in vielen Fällen gegeben sein wird. Bei erfolgreichem Abschluss einer Aufbereitungsmaßnahme liegt unter diesen Voraussetzungen kein Abfall mehr vor. Allerdings können bei der Verwendung dieser Stoffe ggf. parallel auch andere Vorschriften, z.B. des Wasser-, Bodenschutz- und Naturschutzrechts zu beachten sein.

Aufgrund unserer Erfahrungen gehen wir davon aus, dass der RC-Leitfaden in den allermeisten Fällen für die Praxis vor Ort eine gute Hilfe ist und dessen Anwendung gut funktioniert. Dabei können wir natürlich nicht ausschließen, dass es vereinzelt auch zu Problemen z.B. bei rechtlichen und fachlichen Abgrenzungsfragen kommt.

Dienstgebäude Maximilianstraße 39 80538 München 1 14/1 15 Lehel Tram 16/19 Maxmonument **Telefon Vermittlung** +49 89 2176-0

+49 89 2176-2914

Telefax

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet www.regierung-oberbayern.de



E-Mail

Ihre Fragen können wir in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt beantworten:

1) Ist es rechtmäßig, dass die zuständigen Behörden (KVB, WWA) für den Einbau von gemäß dem bayerischen RC-Leitfaden geprüften, güteüberwachten und als RW1-Materialien zertifizierten RC-Baustoffen über den RC-Leitfaden hinausgehende Anforderungen (wie z. B. umfangreiche Dokumentation zur Einbaumenge/zum Einbauort (Lageskizze), Anzeigepflichten, höhere Grundwasserabstände, Begrenzung der max. einsetzbaren Mengen, usw.) stellen?

Um den Anforderungen des Wasser- und Bodenschutzes gerecht zu werden und einen umweltgerechten Einsatz von Recycling-Baustoffen zu gewährleisten, findet der RC-Leitfaden in Bayern Anwendung. Insbesondere dem Grundwasserschutz wird hierdurch Rechnung getragen.

Grundsätzlich sind von den zuständigen Behörden die Anforderungen des RC-Leitfadens im praktischen Vollzug heranzuziehen und anzuwenden.

Der RC-Leitfaden definiert zum einen die Voraussetzungen für das Vorliegen eines RC-Baustoffs, zum anderen aber auch die Anforderungen an dessen Verwendung. Diese Anforderungen beinhalten u.a. Verbotsbereiche, Mengenvorgaben und Dokumentationspflichten.

Zu den Anforderungen des Leitfadens gehören daher grundsätzlich drei Kategorien: Zum einen muss das RC-Material selbst die zulässigen Richtwerte aufweisen (Anforderungen an das Material) und zum anderen muss der Einbau des zulässigen Materials ordnungsgemäß erfolgen (Vorgaben an den Einbau: Einbauverbote, Abstand Grundwasser, Mengenbegrenzungen). Zudem sind Dokumentationspflichten vorgesehen.

Die umwelttechnischen Anforderungen sind abhängig von der Einbauweise, dem Einbauort und dem jeweiligen Verwendungszweck.

So bestimmt Ziffer 4.1 zunächst Bereiche, in denen der Einbau von RC-Baustoffen grundsätzlich nicht möglich ist. Dies sind z.B. festgesetzte und geplante Trinkwasserschutzgebiete. Ziffer 4.2 enthält Vorgaben für den offenen Einbau von RW1-Material, wobei bestimmte Mengenvorgaben einzuhalten sowie örtliche Gegebenheiten hinsichtlich des Grundwasserabstands zu beachten sind. So ist ein offener Einbau von RC-Baustoffen (RW1) außerhalb des statistischen Grundwasserschwankungsbereichs (über MHGW = Mittlerer höchster Grundwasserstand) möglich, sofern die Masse der RC-Baustoffe pro Baumaßnahme maximal 5.000 m³ beträgt.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass bei der Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken die umwelttechnischen Anforderungen des Leitfadens (Richtwerte des Anhangs 2 und die Vorgaben an den Einbauort) eingehalten werden.

Sollten die von den zuständigen Behörden gestellten Anforderungen im Einzelfall tatsächlich über diese Anforderungen hinausgehen, so bedarf es einer Begründung, die den konkreten Umständen Rechnung trägt. Hierbei muss das Ermessen der Behörde fehlerfrei ausgeübt werden, die geforderten Maßnahmen müssen insbesondere verhältnismäßig sein, müssen einen legitimen Zweck verfolgen und dürfen nicht über Gebühr belasten.

Falls es in der Praxis schwierig ist, die exakten Anforderungen des RC-Leitfadens umzusetzen, so steht es im Ermessenspielraum der Behörde vergleichbare praktikable Anforderungen heranzuziehen.

Fehlen zum Beispiel - wie in der Praxis häufig vorkommend - belastbare Daten zum MHGW, kann es als sachgemäß erachtet werden, vom Bauherrn eine Abklärung der Grundwasserverhältnisse mittels Baggerschurf zu verlangen. Dies kann unmittelbar vor dem Einbau des Materials erfolgen, d.h. wenn bereits die benötigten Gerätschaften hierzu vor Ort sind. In der Regel wird der Zuschlag von einem Meter auf den vorgefundenen Grundwasserstand den Schwankungsbereich des Grundwassers annähernd abdecken. Das stellt eine zumutbare Anforderung zur Abklärung der Grundwasserverhältnisse dar.

2) Welche Vorgehensweise empfiehlt die ROB Ihren untergeordneten Behörden im Umgang mit und für den Einbau von wie oben beschriebenen RC-Baustoffen.

Die ROB empfiehlt den Kreisverwaltungsbehörden, den Einbau von RC-Baustoffen anhand der Bestimmungen des RC-Leitfadens zu beurteilen.

Nach Kenntnis der ROB sind den Behörden diese Bestimmungen bekannt und werden durch diese auch beachtet. Die Thematik des RC-Leitfadens im Allgemeinen sowie die Akzeptanz von RC-Baustoffen im Speziellen waren auch bereits in der Vergangenheit Thema bei den Dienstbesprechungen der ROB mit den Landratsämtern und kreisfreien Städten.

Weiterhin empfehlen wir vorsorglich, geplante Wegebau- und -instandsetzungsvorhaben frühzeitig vorab freiwillig bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, damit diese über etwaige Gestattungspflichten für das konkrete Vorhaben (z. B. auf naturschutzrechtlicher Grundlage) sowie dafür zu beachtende technische Anforderungen (insbesondere zum Aufbau des Weges und zu qualitativen Eigenschaften des Baumaterials) aufklären kann (vgl. hierzu auch das Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nichtöffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung, Stand 10/2015).

Der RC-Leitfaden enthält selbst keine Bestimmungen bezüglich eines verpflichtenden Anzeigebzw. Genehmigungsverfahrens für die Verwendung von RC-Baustoffen. Trotzdem wird empfohlen, den Einsatz von RC-Materialien rechtzeitig vorher der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Nur so kann die zuständige Behörde beispielsweise auf sich z.B. aus dem Naturschutzrecht ergebende Anzeige- und Gestattungspflichten und mögliche Probleme, die sich aus einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung des konkreten Materials / am konkreten Ort ergeben könnten, hinweisen und entsprechend beratend tätig werden.

Mit	freundlic	hen Gr	üßen
IVIIL	II Cui iulici		uiscii

gez.

Verena Sperling